

Beschluss:

Unter **Würdigung** der nachbarlichen Interessen sowie den **öffentlichen** Belangen, ist das o.g. Vorhaben mit den Vorstellungen von der **städtebaulichen** Entwicklung und Ordnung vereinbar. Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 3b BauGB bauplanungsrechtlich unter Vorbehalt zulässig.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung erteilt die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB.